

AvenirSocial Sektion Graubünden
c/o Patrik Degiacomi, Ringstrasse 185,
7000 Chur
T. +41 (0) 81 353 95 69
graubuenden@avenirsocial.ch,
www.avenirsocial.ch

Departement für Volkswirtschaft
und Soziales
Reichsgasse
7000 Chur

Chur, den 27. November 2007

Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Trachsel
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Berufsverband der Sozialen Arbeit AvenirSocial nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu vorliegender Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen.

Durch die Annahme des Familienzulagengesetzes am 26. November muss der Kanton Graubünden das kantonale Gesetz anpassen, sowohl im materiellen wie im formellen Sinne. In der Debatte zum Familienbericht in der Februarsession wurde aufgrund des Familienberichtes über alle Parteien und der Regierung ein Konsens bezüglich der Förderung und der Sicherstellung der Familien gefunden.

Der Entwurf des kantonalen Familienzulagengesetzes (KFZG) übernimmt nun vor allem die formellen Auslegungen, die das Bundesgesetz vorschreibt. Der Grundsatz „ein Kind eine Zulage“ befürworten wir sehr und unterstützen dazu alle Massnahmen im FamZG. Die Leistungen an die Bezüger mögen uns aber nicht zu überzeugen und geben nicht den Geist der Debatte im Grossen Rat wieder. Der zurückhaltende und konservative Geist überrascht uns und vollzieht, anstatt strategisch die problematische finanzielle Situation der Familien anzugehen (vgl. Familienbericht).

Datenmaterial

Da kein einheitliches Erfassungssystem (Datenbank) vorhanden ist (vgl. S.10 Bericht), konnten die Berechnungen nur aufgrund von Schätzungen durchgeführt werden. Dies ergibt eine statische Ungenauigkeit, die jedoch dazu benützt wird, Berechnungen des Beitragsatzes anzustellen.

Wir sehen uns demnach ausserstande, somit eine auf Fakten beruhende Meinung zum Beitragsatz zu bilden.

Anregung:

Art. XX (neu)

„Der Kanton führt eine Datenbank zur Erfassung von Bezugsberechtigten. Die Familienausgleichskassen müssen die notwendigen Daten der Verwaltung zur Verfügung stellen.“

Beitragsatz

Laut Entwurf würde der Beitragsatz von 1,8 % auf 1,7 % gesenkt werden. Neben der statistischen Ungenauigkeit erklären wir uns nicht damit einverstanden, den Fehlbetrag von 1,6 Mio. Franken der Selbständigerwerbenden zu erlassen. Falls sie Arbeitgeber sind, tragen sie selbstverständlich über den Lohn zur Familienausgleichskasse bei; ihr eigener Beitrag setzt aber nicht die Funktion als Arbeitgeber, sondern als Beitragzahler voraus. So könnte zum Beispiel auch Arbeitnehmende eine „Vergünstigung „ erhalten, falls sie eine Putzfrau anstellen, da sie damit ebenfalls Beiträge finanzieren.

Änderung:

Der Beitragsatz ist auf 1,8% zu belassen.

Art. 4, Abs. 3 (Abänderung), Abs. 4 (streichen)

„Die Höhe der Familienzulagen wird durch die Regierung festgesetzt und richtet sich nach familienpolitischen Grundsätzen aus“

Wir können uns nicht mit den Mindestansätzen die nach dem FamZG ausgerichtet werden müssen einverstanden erklären. Ebenfalls anerkennen wir die Bemühungen der Regierung, der zweistufigen Erhöhung der letzten Jahre von Fr. 175.- auf Fr.195.-, resp. Fr. 200.- auf Fr. 250.-. Es genügt jedoch nicht nur Mindestansätze anzusetzen und damit dem familienpolitischen Konsens des Familienberichtes nur ungenügend Folge zu leisten. Die Regierung des Kantons Wallis hat soeben ihre bereits höchsten Ansätze der Schweiz erneut erhöht, auf Fr. 273/361 (drittes Kind) bez. Fr. 378/466 (drittes Kind). Aus Sicht der Walliser Regierung „ist dies verkraftbar“. Wir wünschen uns ebenfalls eine Erhöhung der Ansätze auf Fr. 250.- resp. 300.-.

Zu Artikel stellen wir 2 Varianten zu Diskussion:

Art. 4, Abs 4 (neu), Variante 1

„Die Kinder- und Ausbildungszulagen gelten für die ersten beiden Kinder, aber dem dritten Kind wird eine Erhöhung gewährt.“

Kinder kosten und viele Kinder kosten viel: Die Erhöhung für das dritte Kind nimmt die materielle Situation der kinderreichen Familien ernst und entlastet sie spürbar. Bereits 6 Kantone kennen dieses System.

Art.4, Abs 4 (neu) Variante 2

„Für die Kinderzulagen gelten zwei Ansätze: der erste Ansatz gilt bis 12 Jahre, der zweite Ansatz über 12 Jahre“

Dies zieht die erhöhten Kosten für ältere Kinder in Betracht. Bereits heute kennen 4 Kantone dieses System.

Im weiteren regen wir an, die Ausrichtung von Geburtszulagen zu prüfen, bereits heute richten 10 Kantone Geburtszulagen aus. Eine Zulage, die bereits vom ersten Tag die besondere Situation der Zusatzkosten des Kindes berücksichtigt und Eltern vom Beginn weg unterstützt. Die Geburtszulage vervollständigt zudem die Systematik der Familienzulagen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und in die Botschaft zuhanden des Grossen Rates einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand von AvenirSocial



Patrik Degiacomi



Daniel Thaler